

<b>Veranstaltung:</b> Vorstandssitzung des LAG AktivRegion Hügelland am Ostseestrand e.V.		
<b>Ort der Veranstaltung:</b> Amtsverwaltung Hüttener Berge, Groß Wittensee		<b>Protokollanten:</b> inspektour GmbH, Nicola Marks Schriftführer Dirk Osbahr
<b>Datum:</b> 15.05.2008	<b>Beginn:</b> 09:00 Uhr	<b>Ende:</b> 12:00 Uhr

<b>Teilnehmer:</b> Dr. Volker Clauß, Bürgervorsteher Altenholz Dirk Osbahr, LVB Amt Dänischenhagen Christiane Ostermeyer, stellv. AV Amt Hüttener Berge Matthias Hannes Meins, AD Amt Dänischer Wohld Jörg Sibbel, Bürgermeister Eckernförde  Jan Berend Schmidt, WiSo-Partner Landwirtschaft Dietrich Lindenau, WiSo-Partner Tourismus-Kultur Rainer Fichter, WiSo-Partner, Wirtschaft (Jessika Drescher, WiSo-Partner Soziales) Michael Packschies, WiSo-Partner Umwelt, fehlte entschuldigt	Dr. Gabriele Husmann, LH Kiel, EU-Regiestelle Katrin Mates, Wiso-Partner Kiel  Detlev Brodtmann, ALR Kiel Sebastian Schürmann, Markt und Trend GmbH Nicola Marks, inspektour GmbH  Öffentlichkeit: 5 Personen
---	--

<b>Thema / Tagesordnung / Ablauf der Veranstaltung:</b> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Mitgliedsbeiträge</li> <li>2. Verhinderungsvertreter</li> <li>3. Reflektion der Vorstandswahl</li> <li>4. Ausblick – formal und projekt-technisch</li> <li>5. Vorbereitung der Mitgliederversammlung</li> <li>6. Formalitäten ( Verteiler, Konto, Aufnahmeformular etc.)</li> <li>7. Geschäftsordnung</li> <li>8. Verschiedenes</li> </ol>
--

<b>Festlegung von Besonderheiten:</b>
---------------------------------------

<b>Verteiler:</b> Vorstandsmitglieder
--

<b>Bestätigung der Erstellung und Richtigkeit:</b> 20.05.2008 inspektour und M+T in Abstimmung mit dem Schriftführer
---

## 1. Mitgliedsbeiträge

- Ein **Entwurf** einer Beitragsordnung wurde für den Entscheid auf der Mitgliederversammlung abgestimmt (vgl. Anhang). Die hier genannten Beträge werden zur Orientierung als Fußnote in das Beitrittsformular aufgenommen.

## 2. Verhinderungsververtretung

- Jedes Vorstandsmitglied benennt seinen Verhinderungsvertreter namentlich:

Dr. Volker Clauß	Carlo Erich, büroleitender Beamter Gemeinde Altenholz
Christiane Ostermeyer	Gero Neidlinger, AV Amt Hüttener Berge
Dirk Osbahr	Katrin Elsner, stv. LVB Amt Dänischenhagen
Joerg Sibbel	Georg Bicker, 1. Stadtrat Eckernförde
Matthias Hannes Meins	Jan Philip Reimers, 1. stv. Amtsdirektor Amt Dänischer Wohld
Reiner Fichter	Dr. Gerald Gehrtz, WFG Kreis RD-ECK
Jan-Berend Schmidt	Manfred Möller-Boldt, Hütten

die ausstehenden Verhinderungsvertreter werden nachgemeldet.

## 3. Reflektion der Vorstandswahl

- Hinsichtlich der Besetzung des Vorstandes gibt es von Seiten des ALR sowie des MLUR keine Beanstandungen. Generell wurde von Seiten des ALR/MLUR definiert, dass Bürgermeister und Verwaltungsleiter als kommunale Vertreter gelten, Mitarbeiter einer Verwaltung, wenn sie sich als Privatpersonen, über eine Organisation o.ä. an der AktivRegion beteiligen, nicht als kommunale Vertreter angesehen. Der Vorstand bleibt in dieser Form für ein Jahr im Amt. Frau Drescher tritt als Privatperson zunächst zurück und wird nach dem Beitritt der AWO Gettorf zum Verein von dieser für den Vorstand vorgeschlagen. Diese Nachwahl erfolgt auf der nächsten Mitgliederversammlung durch die Mitglieder.

## 4. Ausblick formal und projekt-technisch

- Die überarbeitete, jedoch vom Amtsgericht noch nicht bestätigte, Satzung findet sich im Anhang. Die Ergänzungen hinsichtlich der Möglichkeiten zur Mitgliedschaft müssen noch mit dem ALR/MLUR abgestimmt werden und werden nachgereicht. (Änderungen/Ergänzungen sind rot gekennzeichnet.)
- Für den weiteren zeitlichen Ablauf wird ein Treffen des Vorstandes und der Arbeitskreissprecher nach der Mitgliederversammlung befürwortet. Als Termin wurde Dienstag 03.06.2008, 15.00 bis 17.00 Uhr, Amtsverwaltung Amt Dänischer Wohld, Gettorf vereinbart. Eine Einladung wird zeitnah an die Beteiligten übermittelt.
- Als Termin für die nächste Vorstandssitzung wurde bei Bedarf Donnerstag 10.07.2008, 15.00 bis 17.00 Uhr, vereinbart. Hierfür geht Ihnen ggf. unter Wahrung der Ladungsfristen eine Einladung zu.

## 5. Vorbereitung der Mitgliederversammlung

Die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung wurde wie folgt festgelegt:

### Gründungsmitglieder:

1. Abstimmung notwendiger Satzungsänderungen/-ergänzungen
2. Aufnahme neuer Mitglieder

### Inkl. neuer Mitglieder:

3. Nachwahl von Vorstandsmitgliedern
4. Darstellung des Projektstandes
5. Abstimmung der Mitgliedsbeiträge
6. Ausblick
7. Verschiedenes

## 6. Formalitäten ( Verteiler, Konto, Aufnahmeformular etc.)

- Ein Vereinskonto wird zunächst von Seiten der Stadt Eckernförde eingerichtet.
- Ein Beitrittsformular mit folgenden Inhalten wird vorbereitet
  - Zuordnung zum Themenbereich
  - ständiger Vertreter bei Organisationen
  - Einzugsermächtigung
  - voraussichtliche Beitragshöhe als Fußnote
  - Hinweis, dass die Gründungssatzung per Mail angefordert werden kanndie Verteilung bereits vor der Mitgliederversammlung ist ausdrücklich gewünscht.

## 7. Geschäftsordnung

- Die Notwendigkeit einer Geschäftsordnung wird aktuell, aufgrund der umfangreichen Regelungen in der Vereinssatzung, nicht gesehen.

## 8. Verschiedenes

- Landpartie
  - Herr Lindenau stellt den aktuellen Projektstand zur Landpartie vor und wirbt ausdrücklich nochmals um Unterstützung.
  - Frau Drescher sagt im Namen der AWO Gettorf Unterstützung zu.
  - Hinsichtlich der Präsentation der AktivRegion im Rahmen der Landpartie wurde mit 6 Stimmen und 2 Enthaltungen entschieden, keinen Namenswettbewerb durchzuführen. Mit 7 Stimmen und 1 Enthaltung wurde für die Durchführung einer Projektbörse gestimmt.
  - Für die Präsentation prüfen die Ämter die Möglichkeit z.B. Wappen, Fahnen, Broschüren o.ä. zur Verfügung zu stellen.
- Amtsentscheide
  - Die ausstehenden Amtsentscheide werden zeitnah an inspektour zur Weiterleitung an das MLUR nachgereicht.
- Gründungssatzung
  - Anbei die Gründungssatzung zur Kenntnis.
- Frau Fresemann gibt ihr Amt als Arbeitskreissprecherin des Arbeitskreises Umwelt und Natur – Land- und Forstwirtschaft – Energie zurück.

## Vorschlag

### Beitragsordnung des Vereins Lokalen Aktionsgruppe (LAG) AktivRegion Hügelland am Ostseestrand e.V.

#### §1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Vereinssatzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

#### §2 Mittelverwendung

- (1) Die Mittel werden für den unter §2 der Vereinssatzung (Ziele und Aufgaben) genannten Vereinszweck eingesetzt. Dazu gehört auch die Unterhaltung des Regionalmanagements.
- (2) Die Co-Finanzierung von Einzelprojekten wird projektbezogen entsprechend der Förderrichtlinien gesondert geregelt.

#### §3 Beitragssatz

- (1) Der jährliche Beitrag wird wie folgt festgelegt:

Vereine, Verbände, etc. (jur. Person)	80 €
Gemeinnützige Organisationen	40 €
Persönliche Mitglieder (natürliche Person)	20 €
- (2) Bei einem Vereinseintritt in einem laufenden Geschäftsjahr wird der Beitrag zum Zeitpunkt des Vereinseintritts in voller Höhe fällig.
- (3) Erfolgt der Vereinsaustritt eines Mitglieds, wird der bereits bezahlte Jahresbeitrag beim Verein einbehalten.
- (4) Die Ämter, Städte und Gemeinden, die in der Vereinssatzung unter §1 Abs. 2 und Abs. 4 genannt sind, zahlen keinen Beitrag. Diese Gebietskörperschaften übernehmen hingegen die Co-Finanzierung des Regionalmanagements.
- (5) Steht noch zur Diskussion: Ermäßigte Beitragsformen bestehen nicht / Einen um 50% ermäßigten Beitrag zahlen passive Mitglieder. Passive Mitglieder sind die unter 1 genannten Personen und Organisationen, die Ihren (Wohn-)Sitz nicht in der AktivRegion haben.

#### §4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr (vgl. §16 der Vereinssatzung). Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 01.01. eines jeden Jahres vom Girokonto des Mitglieds abgebucht (Ausnahme vgl. §3 Abs. 2).

Vereinskonto

Bank  
BLZ  
Konto

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

Die Beitragsordnung tritt zum xxx in Kraft.

Die Mitgliederversammlung,

## **Satzung**

### **des Vereins Lokalen Aktionsgruppe (LAG) AktivRegion Hügelland am Ostseestrand e.V.<sup>1</sup>**

#### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Entwicklungsbereich und Rechtsform**

- (1) Der Verein führt den Namen:

#### **LAG AktivRegion Hügelland am Ostseestrand e.V.**

- (2) Der Entwicklungs- und Arbeitsbereich des LAG AktivRegion Hügelland am Ostseestrand e.V. erstreckt sich über folgende Gebietskörperschaften:
- Amt Hüttener Berge (ohne Gemeinde Borgstedt)
  - Amt Dänischenhagen
  - Amt Dänischer Wohld
  - Gemeinde Altenholz
  - Stadt Eckernförde - sowie die Gemeinden Altenhof, Goosefeld und Windeby des Amtes Schlei-Ostsee (die sich im Vorstand über die Stadt Eckernförde vertreten lassen).
- (3) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere kommunale Körperschaften in den genannten Bereich mit aufgenommen werden. Eine Änderung der Gebietskulisse bedarf der Zustimmung des MLUR und der Genehmigung durch die Kommission.
- (4) Die Landeshauptstadt Kiel in ihren Verwaltungsgrenzen gehört nicht zum ländlichen Raum gem. „Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum des Landes Schleswig-Holstein (Deutschland) für den Programmplanungszeitraum 2007 – 2013“. Aus diesem Grund können die nördlichen Stadtbezirke (Holtenau, Pries-Friedrichsort und Schilksee) der Landeshauptstadt Kiel nicht zu der Gebietskulisse des Vereins LAG AktivRegion Hügelland am Ostseestrand e.V. gehören. Ungeachtet dessen kann die Landeshauptstadt Kiel Mitglied im Verein LAG Hügelland am Ostseestrand e.V. sein und in den Arbeitskreisen mitwirken. Die Landeshauptstadt Kiel kann im Vorstand durch maximal zwei beratende Mitglieder (von denen mindestens eins ein Wirtschafts- und Sozialpartner ist) vertreten sein, die von Seiten der Landeshauptstadt benannt werden, die jedoch kein Stimmrecht besitzen.
- (5) Der Verein hat seinen Sitz in Eckernförde.
- (6) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

#### **§ 2**

#### **Ziele und Aufgaben**

- (1) Zweck des Vereins ist es, die integrative und nachhaltige Entwicklung der Region (gem. § 1 Abs. 2) zu unterstützen und zwar mit den Oberzielen der Beachtung des Klimaschutzes; des demographischen Wandels; der Stärkung der regionalen Identität; der Vernetzung und dem Ausbau von Kooperationen und Informationssystemen sowie der Sicherung und Optimierung als Wirtschafts- und Lebensstandortes.  
Grundlage des Handelns bildet die vom Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume anerkannte integrierte Entwicklungsstrategie für die LAG AktivRegion Hügelland am Ostseestrand inklusive des Moduls der Entwicklungsstrategie für die Fischwirtschaftsgebiete.
- (2) Der Schwerpunkt der Aufgaben liegt in der Begleitung und Organisation der Aufstellung der in § 1 Abs. 2 genannten Region als „AktivRegion“, gemäß Zukunftsprogramm des Landes Schleswig-Holstein „Ländlicher Raum“ von 2007 bis 2013. In diesem Zusammenhang übernimmt der Verein die Aufgaben der lokalen Aktionsgruppe (LAG) gemäß Artikel 62 der ELER-Verordnung (Verordnung

---

<sup>1</sup> Die vorliegende Satzung setzt Männer und Frauen im Sprachgebrauch gleich, um jedoch den Lesefluss nicht zu stören, wird oftmals eine einheitliche meist männliche Begrifflichkeit verwendet.

(EG) Nr. 1698/2005) vom 20.09.2005 (Abl. L 277/01) und ist somit Träger der integrierten regionalen Entwicklungsstrategie und für die Steuerung und ordnungsgemäße, EU-konforme Abwicklung, sowie Weiterentwicklung der regionalen Entwicklungsziele und -strategie zuständig.

- (3) Der Verein übernimmt zusätzlich die Aufgaben der „Gruppe“ nach Artikel 45 Abs. 2 EFF Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 in Zusammenhang mit Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 498/2007 vom 26.03.2007.
- (4) Der LAG AktivRegion Hügelland am Ostseestrand e.V. beteiligt alle relevanten Akteure und die Bevölkerung i.S. von Art. 62 (b) der ELER-VO bei der Planung und Umsetzung der Entwicklungsstrategie und informiert die Öffentlichkeit frühzeitig und umfassend über seine Arbeit.
- (5) Die Information der Öffentlichkeit berücksichtigt die Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 i.V.m. 1974/2006 der Kommission über die von den Mitgliedstaaten zu treffenden Informations- und Publizitätsmaßnahmen für Interventionen der Strukturfonds im Zeitraum 2007 – 2013.
- (6) Der LAG AktivRegion Hügelland am Ostseestrand e.V. führt ein internes Monitoring durch und dokumentiert die Umsetzung der Entwicklungsstrategie auf der Basis der im Rahmen des Monitoring durchgeführten Beobachtungen und Auswertungen. Desweiteren wird im Zuge der Programmlaufzeit eine Zwischenevaluierung sowie eine Ex-Post Bewertung durchgeführt.
- (7) Durch die Umsetzung der integrierten Entwicklungsstrategie soll ein nachhaltiger Entwicklungsprozess in der Region angeschoben werden, der auch über die Förderperiode des Zukunftsprogramms „Ländlicher Raum“ von 2007 bis 2013 hinaus geht.

### **§ 3 Mitglieder**

- (1) Die unter § 1 Abs. 2 und Abs. 4 genannten kommunalen Körperschaften sowie Wirtschafts- und Sozialpartner, Verbände und sonstige juristische und natürliche Personen sind Mitglieder des Vereins.
- (2) Kreise, Städte, Ämter, Gemeinden, Wirtschafts- und Sozialpartner, Verbände sowie juristische Personen benennen jeweils natürliche Personen als ständigen Vertreter, die sich ihrerseits vertreten lassen können (Verhinderungsververtretung).
- (3) Wirtschafts- und Sozialpartner, Verbände sowie sonstige juristische und natürliche Personen werden bei Eintritt jeweils einem der Themenbereiche
  - Wirtschaft und Infrastruktur
  - Tourismus und Kultur
  - Soziales, Leben und Wohnen, Sport, Gesundheit
  - Umwelt, Natur und Energie
  - Land- und Forstwirtschaft, Fischereizugeordnet.
- (4) Die Aufnahme von neuen Mitgliedern erfolgt durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag, welcher vom Vereinsvorsitzenden oder dessen Vertreter gegenzuzeichnen ist.
- (5) Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung. Diese Entscheidung, auch die Ablehnung der Aufnahme, kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.
- (6) Gegen einen ablehnenden Bescheid der Mitgliederversammlung kann der Antragsteller innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides eine schriftliche Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über diese Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
  - a) mit dem Tod des Mitglieds bzw. mit der Auflösung der juristischen Person
  - b) durch freiwilligen Austritt,
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt kann nur durch eine an den Vorstand gerichtete schriftliche Erklärung erfolgen. Es ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zulässig. Das Recht zu einer fristlosen Beendigung der Mitgliedschaft bei Vorliegen außerordentlicher Gründe bleibt unberührt.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied, das in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt oder dem Verein einen Schaden zugefügt hat, aus dem Verein ausschließen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Beachtung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über einen Ausschluss aus dem Verein ist vom Vorstand zu begründen und dem Mitglied mittels eines eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.
- (4) Gegen den Ausschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses schriftlich vom Vorstand die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Der Vorstand hat innerhalb von zwei Monaten ab Zugang des Einspruchs die Mitgliederversammlung zwecks Entscheidung über den Ausschluss einzuberufen. Unterlässt der Vorstand die fristgerechte Einberufung der Mitgliederversammlung, so ist der Ausschließungsbeschluss des Vorstandes wirkungslos.

#### **§ 5 Organe**

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

#### **§ 6 Vorstand**

- (1) Insgesamt gehören dem Vorstand zehn Mitglieder an, davon fünf kommunale Partner, mit einem persönlichen Verhinderungsvertreter gem. § 1 Abs. 2 und fünf nicht kommunalen Partnern (ebenfalls mit einer persönlichen Verhinderungsvertretung) aus den unter § 3 Abs. 3 genannten Themenbereichen. Diese werden durch die Mitgliederversammlung aus den Vertretern der Mitglieder gewählt. Die Positionen des Vorsitzenden und seiner zwei Stellvertreter, des Kassenwartes/Schatzmeisters sowie des Schriftführers/Protokollführers gilt es aus den Reihen des Vorstandes zu besetzen bzw. die zwei letztgenannten der Geschäftsführung/LAG-Management zu übertragen (vgl. § 11). Der Vorstand wird gemäß § 1 Abs. 4 durch zwei beratende Vertreter der Landeshauptstadt Kiel sowie gemäß § 11 Abs. 4 einem beratenden Vertreter der Geschäftsführung/LAG-Management ergänzt.
- (2) Der Vorstand wird erstmalig bei der Vereinsgründung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Im weiteren Verlauf der Vereinsarbeit wird der Vorstand dann jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist mehrfach zulässig.
- (3) Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt, selbst wenn hierdurch die Amtsdauer von zwei Jahren überschritten wird.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wird ein anderer Vertreter aus den Reihen der Mitglieder unter Berücksichtigung von Abs. 1 gewählt.
- (5) Ein Vorstandsmitglied kann bei grober Amtspflichtverletzung oder Unfähigkeit zur Geschäftsführung oder aus sonstigem wichtigen Grund vom Vorstand abberufen werden.

- (6) Der Vorsitzende gemeinsam mit einem Stellvertreter vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB.

## § 7

### Zuständigkeiten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle vereinsinternen Angelegenheiten entsprechend der Satzung zuständig, sofern diese nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) Der Vorstand ist zuständig und verantwortlich für folgende Aufgaben:
- Führung der laufenden Geschäfte,
  - Steuerung der Geschäftsführung/LAG-Management,
  - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - Auswahl der zu fördernden Projekte im Rahmen des Grundbudgets sowie weiterer Projekte gemäß Kriterienkatalog zur Projektauswahl,
  - Entscheidung über Anträge für förderfähige Projekte,
  - laufende Steuerung und Überwachung der Weiterentwicklung und Umsetzung der Entwicklungsstrategie und der Projekte,
  - Beschlussfassung über Änderungen des Kriterienkatalogs zur Projektauswahl,
  - Abschluss und Kündigung von Werk-, Dienst- und Arbeitsverträgen.
- (3) Im Zuge der Weiterentwicklung und Umsetzung der integrierten Entwicklungsstrategie ist der Vorstand verantwortlich für:
- Durchführung des internen Monitorings sowie der Evaluierung,
  - Berichterstattung gegenüber der Verwaltungsstelle, der Verwaltungsbehörde und der Kommission,
  - Beteiligung an nationalen und europäischen Netzwerken,
  - Erfahrungsaustausch mit anderen Regionen und regionalen Netzwerken.
- (4) Der Vorstand ist befugt, die Geschäftsführung/LAG-Management (gem. § 11) mit vorgenannten Aufgaben, mit Ausnahme der Aufgaben nach Abs. 2 d) und e), zu betrauen und diese auch an Dritte zu vergeben.

## § 8

### Arbeitsweise und Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand tritt so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch halbjährlich, zusammen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vorstandes dieses beantragen.
- (2) Einladung und Tagesordnung werden den Vorstandsmitgliedern spätestens **zwei** Wochen sowie Beratungsunterlagen spätestens eine Woche vor Sitzungsbeginn übermittelt. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels, **Mail- oder Faxausgangsdatums**. Das Einladungsschreiben gilt den Vorstandsmitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Der Anteil der kommunalen Vertreter und WiSo-Partner der an der Beschlussfassung Mitwirkenden muss dabei in einem ausgewogenen Verhältnis stehen, der Anteil der WiSo-Partner muss mindestens 50% betragen.
- (4) In Eilfällen können Beschlüsse, wenn kein Mitglied widerspricht, ohne Sitzung im Umlaufverfahren gefasst werden. Das Beschlussergebnis ist unverzüglich schriftlich niederzulegen und den Mitgliedern des Vorstandes mitzuteilen.
- (5) Der Vorstand soll im Konsens entscheiden. Sollte im Einzelfall eine einvernehmliche Entscheidung nicht möglich sein, so ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, unter Einhaltung des Abs. 3, erforderlich.



- (6) Zu den Sitzungen des Vorstandes können themenbezogenen Mitglieder der Arbeitskreise und weitere Fachleute beratend hinzugezogen werden.
- (7) Die Sitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann analog zu § 35 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein ausgeschlossen werden.
- (8) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, welche vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterschreiben ist.

## § 9

### Mitgliederversammlung und deren Zuständigkeit

- (1) Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand schriftlich einzuladen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal jährlich im ersten Kalenderhalbjahr. In der Einladung sind die vorläufige Tagesordnung sowie Zeit und Ort der Sitzung anzugeben. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels, **Mail- oder Faxausgangsdatums**. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.  
Eine Änderung der Tagesordnung ist nur möglich, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder, mindestens aber drei Mitglieder, eine Änderung der Tagesordnung beantragen.  
Die Versammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig und verantwortlich für folgende Angelegenheiten:
  - a) Wahl der Vorstandmitglieder unter Beachtung der Zusammensetzung gem. § 6 (1),
  - b) Entlastung des Vorstandes,
  - c) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes,
  - d) Mitgliederaufnahme und Gebietserweiterung,
  - e) **Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge**
  - f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
  - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (3) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

## § 10

### Arbeitsweise und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden geleitet. Bei Abwesenheit des Vorstandsvorsitzenden durch seinen Stellvertreter. Ansonsten kann eine Versammlungsleitung aus den Anwesenden gewählt werden.
- (2) Stimmberechtigt sind die Mitglieder.
- (3) **Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit, die durch die Versammlungsleitung festzustellen ist, kann die Versammlung mit einer Frist von 15 Minuten neu einberufen werden. Zu dieser möglichen zweiten Mitgliederversammlung wird mit der Einladung zur ersten Mitgliederversammlung als Eventualeinladung bereits geladen. Diese zweite Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.**
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Änderungen der Vereinsatzung benötigen eine 2/3-Mehrheit der Anwesenden der Mitgliederversammlung.
- (5) Die Sitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann analog zu § 35 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein ausgeschlossen werden.

- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, welche vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterschreiben ist.

## **§ 11 Geschäftsführung/LAG-Management**

- (1) Die Geschäftsführung, mit Ausnahme der Bewilligung von Projekten, erfolgt durch den LAG Aktiv-Region Hügelland am Ostseestrand e.V. selbst. Der Verein kann hierfür eigenes Personal einsetzen oder Dritte beauftragen.
- (2) Die Geschäftsführung/LAG-Management ist für die verwaltungsmäßige Erledigung der Aufgaben und den Geschäftsablauf verantwortlich. Der Vorstand kann der Geschäftsführung/LAG-Management durch Beschluss bestimmte Aufgaben übertragen und diese auch jederzeit wieder entziehen. Die Gesamtverantwortung hinsichtlich der Führung der Geschäfte verbleibt beim Vorstand. Die Geschäftsführung/LAG-Management hat den Vorstand laufend zu unterrichten.
- (3) Die Geschäftsführung/LAG-Management ist zuständig und verantwortlich für folgende Angelegenheiten:
- a) Zuarbeit zu den Organen und Gremien des Vereins,
  - b) operative Umsetzung, Steuerung und Weiterentwicklung der integrierten Entwicklungsstrategie,
  - c) inhaltliche und sektorübergreifende Koordinierung von Projekten, Vorbereitung von Entscheidungen des Vereins,
  - d) Berücksichtigung übergeordneter Planungen von Kreis / Land sowie der Ziele der Programmplanungen,
  - e) Beratung und Betreuung der Antragsteller,
  - f) Schnittstelle zur Verwaltungsstelle des Zukunftsprogramms Ländlicher Raum, dem Amt für ländliche Räume (gem. § 12),
  - g) Berichterstattung gegenüber den Gremien des Vereins, der Verwaltungsstelle, der Verwaltungsbehörde und der Kommission,
  - h) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit inklusive der Einhaltung der Publizitätsvorschriften,
  - i) Unterstützung bei der Beteiligung an der nationalen Vernetzungsstelle und ggf. der Europäischen Beobachtungsstelle,
  - j) Schriftführung bei den Sitzungen des Vorstandes,
  - k) Führung der Vereinskasse,
  - l) Zuarbeit für das Monitoring und die Evaluierung (IES-Evaluierung und Selbstevaluierung).
- (4) Die Geschäftsführung/LAG-Management nimmt mit einem Vertreter in beratender Funktion an der Mitgliederversammlung und an den Sitzungen des Vorstandes teil.

## **§ 12 Verwaltungsstellen**

- (1) Das Amt für ländliche Räume (ALR) hat eine beratende Funktion für den LAG AktivRegion Hügelland am Ostseestrand e.V. Es informiert in diesem Sinne über Fördermöglichkeiten und dient als Schnittstelle zu den Ministerien.
- (2) Für den Bereich der Fischwirtschaftsgebiete übernimmt das zuständige ALR in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume beratende Funktion im Arbeitskreis Fischerei.
- (3) Aufgabe des ALR ist die Sicherstellung eines EU-konformen Einsatzes der Fördermittel durch den LAG AktivRegion Hügelland am Ostseestrand e.V.

## **§ 13 Arbeitskreise**

- (1) Der Vorstand kann zur Vorbereitung mehrerer oder einzelner Projekte Arbeitskreise einsetzen. In die Arbeitskreise sollen möglichst die für die Umsetzung der Integrierten Entwicklungsstrategie bzw. eines Projektes relevanten Mitglieder berufen werden. Der Kreis der Mitglieder der Arbeitskreise ist

dabei nicht auf die Mitglieder der LAG AktivRegion Hügelland am Ostseestrand e.V. begrenzt. Zur Mitarbeit in diesen Arbeitskreisen sind vielmehr alle juristischen und natürlichen Personen des Entwicklungsgebietes - gem. § 1 Abs. 2 - sowie der Landeshauptstadt Kiel - gemäß § 1 Abs. 4 - eingeladen, die sich für die Zielsetzung des LAG Hügelland am Ostseestrand e.V. engagieren wollen.

- (2) Die Arbeitskreise haben u.a. die Aufgabe, zielkonforme und damit förderfähige Projekte zu erarbeiten, einen Finanzierungsplan dafür aufzustellen und eine auf Nachhaltigkeit angelegte Umsetzungsstrategie zu entwickeln.
- (3) Über die Erkenntnisse und Ergebnisse der Arbeitskreise ist eine Niederschrift zu fertigen.

#### **§ 14 Arbeitskreis Fischerei**

- (1) Der Arbeitskreis Fischerei setzt sich zusammen aus den Vertretern der durch das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume benannten Fischwirtschaftsgebiete (Eckernförde). Vertreten sind alle Gruppen, die dem sozioökonomischen Bedarf der Fischwirtschaftsgebiete entsprechen (öffentliche und private Partner). Es herrscht das Proportionalitätsprinzip.
- (2) Er entwickelt Maßnahmen zur nachhaltigen Entwicklung der Fischwirtschaftsgebiete in Ergänzung der übrigen Interventionen.
- (3) Er ist Entscheidungsgremium als Gruppe entsprechend den Vorgaben des Europäischen Fischereifonds (Art. 45 VO (EG) Nr. 1198/2006 und Art. 23 VO (EG) Nr. 498/2007)
- (4) Im Übrigen gilt der § 13 entsprechend.

#### **§ 15 Mitgliedsbeiträge und Finanzierung**

- (1) **Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über Höhe und Fälligkeit der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.**
- (2) Die Finanzierung der Geschäftsführung/LAG-Management erfolgt durch anteilige Förderung<sup>2</sup>. Die Co-Finanzierung<sup>3</sup> der Geschäftsführung/LAG-Management erfolgt durch die kommunalen Mitglieder (vgl. § 1 Abs. 2) sowie einen entsprechenden finanziellen Beitrag der Landeshauptstadt Kiel. Diese Beiträge gelten gleichzeitig als Mitgliedsbeitrag.
- (3) Die im Rahmen von ELER zu fördernden einzelnen Projekte sind von den jeweiligen öffentlichen Maßnahmenträgern co zu finanzieren.
- (4) Die Verwendung der Mittel unterliegt der Kontrolle der zuständigen Prüfungsbehörden des Landes und der Europäischen Union.

#### **§ 16 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### **§ 17 Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aufgelöst werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes be-

---

<sup>2</sup> Mit Anerkennung als AktivRegion erfolgt die Finanzierung durch Fördermittel aus dem Grundbudget des ELER für die Region.

<sup>3</sup> Die Mittel für die Co-Finanzierung werden von den ordentlichen Mitgliedern des Vereins bereitgestellt. Sie werden nach einem Einwohnerschlüssel pro Einwohner für alle beteiligten Gebietskörperschaften berechnet.

schließt, sind die Vorstandsmitglieder vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies kann jedoch frühestens nach Abwicklung des Förderprogramms erfolgen.

- (2) Wird der Verein aufgelöst, so sind die evtl. vorhandenen Finanz- und Vermögenswerte des Vereins nach Maßgabe eines Verteilungsschlüssels an die Mitglieder zu verteilen, mit Ausnahme der Fördermittel. Der Verteilungsbeschluss durch die Mitgliederversammlung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

Ort:

Datum:

Namen:

Unterschriften: